

Stadt Kierspe

Der Bürgermeister

Vorlage Nr. 106

zur Sitzung des

Hauptausschusses am 16.03.2010

Rates am 23.03.2010

öffentliche Sitzung

Einmalige Kosten?

Jährliche Folgekosten?

Haushaltsmittel vorhanden?

Einmalige Erträge?

Jährliche Erträge?

Datum:
08.02.2010

Sachgebiet:
32

Kämmerer:

Beigeordneter:

BM:

TOP: 2. Änderung der Feuerschutzsatzung der Stadt Kierspe

Beschlussvorschlag:

Die 2. Änderungssatzung der Feuerschutzsatzung wird beschlossen.

Begründung:

Mit Datum vom 22.01.2010 teilt der Städte- und Gemeindebund NRW mit, dass die bisher geübte Praxis der Gemeinden, bei der Beseitigung von Ölspuren fremde Privatunternehmen zu beauftragen, so nicht rechtssicher ist. Mittlerweile gibt es zahlreiche Verfahren, unter anderem auch von Kommunen im Märkischen Kreis, wo es um die Frage der Kostentragung dieser Einsätze geht. Die Privatfirmen haben in diesen Fällen direkt mit den Verursachern abgerechnet. Diese Praxis wurde unter anderem vom Verwaltungsgericht Arnberg wegen der fehlenden Rechtsgrundlage kritisiert, was dazu geführt hat, dass eine Flut von Klagen gegen diese Praxis bei den Verwaltungsgerichten eingehen.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat auf Grund dieser Problematik seine Mustersatzung überarbeitet und eine rechtssichere Passage zur Beauftragung dieser Privatfirmen mit aufgenommen.

Danach muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob eine Ölspur durch die Feuerwehr beseitigt werden kann. Wenn dies nicht der Fall ist, kann der Wehrleiter eine entsprechende Fachfirma beauftragen. Diese stellt der Kommune eine entsprechende Rechnung aus, die dann per Leistungsbescheid weiter gegeben wird. Um diese Praxis aber durchführen zu können ist eine Änderung der Feuerschutzsatzung erforderlich.

Dadurch ist zumindest nach jetzigem Stand eine Rechtssicherheit hergestellt.

**2. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Kosten und Gebühren
in der Stadt Kierspe
bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr
vom**

.....

Präambel

Der Rat der Stadt Kierspe hat auf Grund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, § 41 Absatz 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung –FSHG- vom 10.02.1998 (GV.NW S. 122) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am nachfolgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 8 wird neu gefasst und erhält folgende Fassung:

§ 8

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

(1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr im jeweiligen Einzelfall. Ein Rechtsanspruch auf die Beauftragung besteht nicht.

(2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

(3) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend

Aus den §§ 8 – 10 werden neu die §§ 9 - 11.

Artikel 2

Die zweite Änderungssatzung tritt am Tage der Bekanntgabe in Kraft.